

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 17. Februar.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Der britisch-französische Zusammenstoss bei Warina. — Militärisches aus Italien. — v. Tettau: Der Felddienst in der russischen Armee. — Eidgenossenschaft: Botschaft betreffend die Organisation des Bundesheeres. (Fortsetzung.) Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrates. Beförderungen. Truppenversicherung. Weizenvorräte. Militärkassationsgericht. Kriegsgericht der II. Division. Landesbefestigung und Landesverteidigung der Schweiz. Begräbnis des Generals Herzog. Eine Herzog-Anekdote. Eine Reminiszenz an 1870. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft von 1894. Bern: † Oberstlieut. Karl Stauffer. Ein Veteran. — Ausland: Österreich: Gegen die Vielschreiberei in der Armee. Die Honved-Kavallerie. Frankreich: † Generalleutenant Emil Melinet. Russland: Von der russischen Armee. — Bibliographie.

Der britisch-französische Zusammenstoss bei Warina.

Die Nachrichten über das französisch-englische Rencontre bei Warina oder Onaima liegen jetzt ausführlich vor und infolge dieses Umstandes beobachtet man daher auch auf beiden beteiligten Seiten mit seinem Urteil nicht mehr dieselbe Zurückhaltung wie bisher. Der offizielle Bericht des Obersten Ellis, welcher bereits vor einiger Zeit erschien, darf als bekannt vorausgesetzt werden, und die sich ihm anschliessenden neuesten Nachrichten und Urteile über das Rencontre lassen sich etwa in folgendem resümieren. Zunächst beschäftigt noch die genaue Feststellung der Lage des Ortes Warina die über den Vorfall eingeleitete Untersuchung der französischen und englischen Regierung. Warina liegt nach den Depeschen aus Sierra Leone im Konnogebiet bei dem Kori-Gebirge, 14 Meilen von Sedou. Die Unzulänglichkeit der über das obere Nigergebiet vorhandenen Karten macht es jedoch nicht leicht, sich sowohl von der genauen Lage von Sedou, wie des Kori-Gebirges und daher Warina's, Rechenschaft zu geben. Alles, was man mit Sicherheit annehmen kann, ist, dass das Konno-Gebiet, in welchem das Rencontre stattfand, südlich des Berges Tembi Konnda an der äussersten Grenze der durch das Protokoll von 1891 festgesetzten Grenzzone liegt. Vielleicht sieht der Entwurf des Übereinkommens, welches seit einiger Zeit zur Unterzeichnung bereit vorliegt, eine Verlängerung dieser Grenze, sei es über das Konnogebiet hinaus, sei es im Osten desselben, vor. Nach französischer Auffassung berechtigt bis jetzt

noch nichts zu der Behauptung, dass die Kolonne des Lieutenants Maritz auf einem von der französischen Regierung als englisches anerkanntes Territorium operierte. Die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, würde den erwähnten französischen Offizier kein Vorwurf in dieser Beziehung treffen, der überdies von dem Marsch der englischen Kolonne, wie aus dem Bericht des Obersten Ellis hervorgeht, nicht in Kenntnis gesetzt war. Sein Versehen hinsichtlich der Gegner, die er für Sofa's hielt, hat der gefallene Führer der französischen Kolonne noch vor seinem Tode unzweifelhaft zugegeben und konstatiert und auch der britische Oberst Ellis teilt vollkommen diese Auffassung. Unter diesen Umständen dürfte es den betreffenden beiden Regierungen offenbar leicht werden, die Mittel zur angemessenen Begleichung des bedauerlichen Zwischenfalls zu finden, besonders gilt dies auch hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit, welche nach Ansicht einiger englischer Blätter die Folge desselben bildet. Namhafte französische Blätter fordern mit Recht zur Mässigung in der Behandlung der Angelegenheit auf und geben dem Wunsche Ausdruck, dass man im Interesse der Aufrechterhaltung der guten Beziehungen beider Länder sich davor hüten möge, die öffentliche Meinung betreffs der ersteren in eine bedenkliche Richtung zu lenken. Die „Times“ fasst den Fall ernster auf und sie bemerkt: „Der Zwischenfall von Warina ist ein Unglück für Frankreich und für seine civilisatorische Mission in Afrika. Indem die britische Regierung eine Expedition gegen die Sofa's entsandte, wollte dieselbe den berechtigten Forderungen der französischen Behörden, die sich darüber beklagten,